

entsteht: So verbieten Wir allen und jeden Unseren dasigen Eingefessenen und Unterthanen, hiemit sub paena confiscationis, auch wohl nach Befinden, anderer schwerer Straf, gnädigst ernstlich, ihre Masttschweine, mit nichten an einige Oerter außer Lands, zu treiben, sondern haben sich dieselbe dessen, was Uns die göttliche Güte, in Unseren selbst eigenen Landen, an Mast so reichlich für diesmal verliehen, billig mit höchstem Dank zu gebrauchen, und befehlen Wir zugleich allen und jeden Unseren Beamten und Bedienten auf dem Lande, Bürgermeistern und Rath in den Städten, auch Richtern und Vorstehern in den Dorffschaften, bey arbitärer scharfer Straf, fleißige Aufsicht, und genaue acht zu haben, damit diesem Unserem Verbot also eingefolgt werde, gestalt diejenige, so sich dardwider zu handeln verführen dörfen, Uns allsfort zu gebührender Bestrafung denunciiren, widerignsfall wahrnehmen sollen, daß sie darsfür selbst ernstlich angesehen werden. Urkundlich Unseres hierunter gesetzten Namens und Secretts. Geben auf Unserm Amthaus Sassenberg den 21. Septembris 1681.

Ferdinand.

(L. S.)

XX.

XX.

Wiederholtes Verbot

wider die fremden Werber, und daß die Unterthanen keine fremde Kriegs-Dienste annehmen sollen.

Von 1683.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Bischof zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, und Herr zu Bockeloh, zc. Entbieten allen und jeden Unsers Stifts und Fürstenthums Paderborn eingefessenen Unterthanen, wes Standes und Würden dieselbe auch seyn, Unsern gnädigen Gruß, und werden dieselbe sich annoch ohnabfällig erinnern, wie oft und vielmalen Wir wegen der fremden Werbungen und Werber, ernstliche Mandata und Edicten, und noch jüngst unterm 16. Decembr. des 1681. Jahres in Druck ausgehen, und publiciren lassen, hätten auch verhofft, es würden dieselben von Unsern Unterthanen so viel schuldigst eingefolgt als von Unsern Beamten und Bedienten solchen der behdlicher Nachdruck gegeben worden seyn; Nachdem aber zu Unserem höchsten Misfallen verspähren, daß nicht allein solchen von Unsern Unterthanen, sondern auch fremden Werberen zuwieder gelebt werde und

und jene ohne vorher gesuchte, und erhaltene Erlaubniß, sich in andere Kriegsdiensten höchststrafbarlich einzulassen verfühnen, diese aber hin und wieder in diesem Unserm Stift ohne vorher gesuchte, stillschweigend einzufinden, und eigenbeliebige Werbungen anzustellen sich unterfangen, Unsere Beamte und Bediente auch darbey die schuldige Obacht nicht führen; und das um demehr, daß Wir nicht ohnezeit besorgen, daß bey ansezo im Heil. Römischen Reich an vielen, und sogar an einigen im Niedersächsischen Kraise, fast in der Nachbarschaft belegenen Orten, leider! grassirenden Pestilenz, durch solche fremde Werbungen, und allerhand darunter hineinschleichendes fremdes Bölklen, diese abscheulige Seuche in Unsere (Gott sey gedankt) annoch unbeschmizte Landen, gar leicht eingeführt werden dörfte. So haben Wir der hohen Nothdurft ermessens, Unsere dienstwegen vor diesem, und noch jüngsthin ausgelassene pönalifirte ernstliche Mandata hiehin nochmalen zu wiederholen; Befehlen diesennach hiemit allen und jeden, Unsern so adlich als unadlichen Unterthanen, bey Confiscation deren Güter, auch nach Beschaffenheit der Sachen, unnachlässiger schwerer und scharfer peinlicher Leibs - Strafe, Unserm landsaftigen Vasallen aber bey Verwürlung ihrer Lehen, daß niemand derselben, oder deren Angehörigen, in einige fremde Kriegsdienste, also gewiß einzulassen, oder einige Werbung, in hiesigem Unserem Stift an Hand nehmen solle, er habe dann darüber Unsere gnädigste schriftliche Bewill-

Bewilligung erhalten, als lieb einem jeden ist, obgemeldte Strafen, und Unsere hohe Ungnaden zu vermeiden. Sollten aber diesem ohnerachtet, einige Aus- oder Einländische, heim- oder öffentliche Werbere, sich in hiesigem Unserem Stift vermessenlich einfinden, und damit zu verfahren sich gelüsten lassen, solchensals, wird Unseren Beamten, Gerichtshaberen, hohen und niederen Kriegs-Officiren, Amtmännern, Vogträfen, Landvögten, Richtern und Vögten, Bürgermeistern und Rath in den Städten, und Richtern und Vorsteheren auf den Dörferen, alles Ernstes, und bey unnachlässiger arbiträrer Geldstraf anbefohlen, den oder dieselbe alsobald corporaliter anzuhalten, in Verwahr zu nehmen, und vom allem Verlauf an Uns, zu fernerer Verordnung, forderlichst zu berichten, allen Wirthen und Gastgeberen aber, gebiethen Wir bey Leibes Straf, oder Verlust ihrer Güter, die bey ihnen sich etwan einfindende, und mit Unserer schriftlicher gnädigster Bewilligung nicht versehene Werbere, mit Zuziehung nöthiger Hülff von der Gemeinheit, wirklich anzuhalten, und bey Uns, oder Unseren ihnen nächst wohnenden Beamten anzugeben, würden nun dem unangesehen, einige Unserer Unterthanen, Wirthe oder Gastgebere, dergleichen Werbere, oder neu angenommene Soldaten, heim- oder öffentlich, es geschehe unter was Schein es wolle, aufhalten, denen Unterscheiß leisten, oder doch gebührend nicht anhalten oder denunciiren, sollen der, oder dieselbe in vorerwehnter Straf, damit wirt-

würklich verfallen seyn, und ob daß sich Unsere Eingeseffene und Unterthanen hernächst mit der Unwissenheit, um so viel derweniger zu entschuldigen haben mögen, sollen Unsere jedes Orts Beamte und Bediente, wie auch Bürgermeistere und Rath in den Städten, dieses Unser Land = Fürstliches Edict allenthalben von der Canzel publiciren, auch an die Kirchenthüren, Stadtpforten, und sonst gewöhnlichen Orten anschlagen lassen, und zu beständiger Nachricht, und damit darauf desto fleißigere Aufsicht haben, und gegen die Widersetzere verfahren können, ein Exemplar außer diesem behalten, darnach, sich ein jeder zu richten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Urkund Unsers hierunter gesetzten Namens und Secret. Geben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 9. Januarii 1683.

Ferdinand.

(L.S.)

XXI.

XXI.

Edict

über alle in ein Verzeichniß zu bringende Grund-
Güter
von 1684.

Von Gottes Gnaden Wir Herman Werner Bischof zu Paderborn des Heil. Röm. Reichs Fürst und Graf zu Pyrmont 2c. thun kund und fügen allen und jeden hiesigen Unsers Stiffts Eingeseffenen und Unterthanen, wes Standes oder Würde die seyn, in Gnaden hiemit zu wissen, was gestalt ein Zeit von Jahren auf gemeinen Landtäggen, nachdem die zu Abführung allerhand fürgekommener gemeinen Land-Beschwerden erforderete Geldmitteln determinirt gewesen, rations modi collectandi und des Beitrags halber die mehreste Difficultät gemeinlich verspührt worden, indem das eingewilligte Quantum jedesmal nicht auf den Fuß der ordinairten Schaß-Matricul erzwungen werden können, sondern mehrentheils ein modus extraordinarius, wobei sich jedoch von Zeit zu Zeiten nicht geringe Inäqualität herfür gethan, nothdränglich an Hand genommen werden müssen.

D d

Wann